|  |
| --- |
|  |

V04/25

Werkvertrag (Dokument A)

|  |  |
| --- | --- |
| .................... | / |
| Gemeinde |  |
| **Projektbezeichnung** | **/** |
| **Gegenstand** | ....................Arbeitsgattung/Los |
| **Werkvertrags-Nr.** | .................... | **PSP-Nr.** | .................... |
| Konto-Nr. | 4960 ..... |
| **Vergütung** gemäss Ziffer 3.1 | **CHF 0.00** (netto inkl. MWST) |
| abgeschlossen zwischen dem | **Kanton Bern, Tiefbauamt** |
| handelnd durch das | .................... |
| nachstehend bezeichnet mit | **Bauherr** |
| und der.................... Dropdown-Formularfeld: ARGE bzw. Federführende Unternehmung | ...................., ....................Name der Unternehmung oder ARGE, Adresse |
| nachstehend bezeichnet mit | **Unternehmung** |

1. Vertragsgegenstand

Der Bauherr erteilt hiermit der Unternehmung den Auftrag, am vorgenannten Projekt die Arbeiten gemäss diesem Vertrag auszuführen.

1. Vertragsbestandteile und deren Rangfolge bei Widersprüchen

Integrierte Bestandteile des Vertrags sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Reihenfolge:

1. Vorliegende Werkvertragsurkunde (Dokument A)
2. Durch das Bauobjekt bedingte, besondere Bestimmungen vom .................... (Dokument B)
3. Angebot der Unternehmung samt Beilagen vom .................... bereinigt gemäss Protokoll vom ....................
4. Pläne gemäss separatem Verzeichnis (Dokument C)
5. Kontrollplan vom ....................
6. SIA-Norm 118 [2013]
7. SIA-Norm 118/Allgemeine Bedingungen Bau (ABB), soweit diese in den besonderen Bestimmungen (Dokument B) vereinbart worden sind.
8. Die übrigen für die vorliegenden Werkleistungen einschlägigen Normen des SIA sowie die weiteren Schweizer Normen anderer Fachverbände, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben, insbesondere diejenigen, die in den besonderen Bestimmungen (Dokument B) aufgeführt sind.

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmung gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 19 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

1. Vergütung
	1. Werkpreis

Die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten richtet sich nach dem bereinigten Angebot der Unternehmung und beträgt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Brutto exkl. MWST | CHF |  |       |
| ./. Rabatt       % | CHF | - | 0.00 |
| Vergütung netto exkl. MWST | CHF |  | 0.00 |
| MWST zum Satz von 8.1 % | CHF |  | 0.00 |
| **Total Werkpreis inkl. MWST** | **CHF** |  | 0.00 |

|  |
| --- |
| .................... Auswahl: Einheitspreisvertrag, Global- oder Pauschalpreise |

* 1. Vergütung für Regierarbeiten, welche nicht im Werkpreis gemäss Ziffer 3.1 enthalten sind

(Präzisierung von Art. 49 Abs. 1 und 2 von Art. 51 Abs. 1 der SIA-Norm 118)

Für die Abrechnung von Regiearbeiten werden die Ansätze gemäss den «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten ....................» von IPB/SBV ( ....................), sowie die im Angebot der Unternehmung aufgeführten Lohnansätze für die Kategorien Aufsichtspersonal, Fachspezialist, Fachpersonal, Hilfspersonal und Lernende vereinbart.

Der Bauherr vergütet weder Schlechtwetter- noch Versetzungsentschädigungen auf Regiearbeiten.

* 1. Rabatt

(Änderung von Art. 54 der SIA-Norm 118)

Rabatte gelten für alle Arten von Rechnungen, einschliesslich bei Vergütungen im Sinne von Art. 86 ff. SIA-Norm 118 und für Regiearbeiten.

* 1. Zusätzliche Vergütung für veränderte Mengen sowie Baustelleneinrichtung

(Änderung von Art. 86 und Art. 88 der SIA-Norm 118)

Die vereinbarten Einheitspreise einschliesslich der Preise für die Baustelleneinrichtung gelten unabhängig vom Umfang einer allfälligen Mengenänderung für die gesamte Menge.

* 1. Preisänderungen infolge Teuerung

|  |
| --- |
|[ ]  Es erfolgt keine Preisanpassung infolge Teuerung. Eine Preisänderung erfolgt nicht, wenn die Abnahme des ganzen Werks innerhalb von 2 Jahren nach dem WV-Abschluss (Datum des Bauherrn) erfolgt |
|[ ]  Preisänderungen infolge Teuerung werden .................... abgerechnet. |

* 1. Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten

|  |
| --- |
|[ ]  Es erfolgt keine Preisanpassung infolge Teuerung auf Regiearbeiten. Eine Preisänderung erfolgt nicht, wenn die Abnahme des ganzen Werks innerhalb von 2 Jahren nach dem WV-Abschluss (Datum des Bauherrn) erfolgt |
|[ ]  Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten werden gemäss PKI mit NPK-Kostenmodell «Div - übrige Baumeisterarbeiten» nach Norm SIA 123 abgerechnet. |

1. Finanzielle Modalitäten
	1. Rechnungsstellung und Bezahlung

(Präzisierung von Art. 66 Abs. 2 und von Art. 144 Abs. 2 sowie Änderung von Art. 144 Abs. 3 der SIA-Norm 118)

Die Vergütung wird gemäss den folgenden Modalitäten ausbezahlt:

* .................... Dropdown-Formularfeld: «Zahlungsart» (Hinweis auf Art. 144 ff. SIA-Norm 118 löschen, falls nicht die monatliche Abschlagszahlung gewählt wird)
* ....................

Die Rechnungen sind im Doppel bei der örtlichen Bauleitung zur Kontrolle einzureichen. Adressat der Rechnungen ist der Bauherr. Die Projektbezeichnung, die Werkvertragsnummer gemäss Seite 1 dieses Vertrags, die MWST-Nr. der Unternehmung und der separat auszuweisende Mehrwertsteuerbetrag, sind in der Rechnung anzugeben. Regiearbeiten und Teuerung sind separat in Rechnung zu stellen. Die zu jeder Rechnung gehörenden Ausmasse sind der Bauleitung mit allen zugehörigen Unterlagen und mit der Rechnungsnummer bezeichnet abzugeben. Sind Teilzahlungen vereinbart, gelten die Anforderungen an die Zahlungsbegehren gemäss Art. 144 Abs. 2 und 3 der SIA-Norm 118 analog. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an die Unternehmung zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Die beanstandeten Rechnungen werden bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig.

* 1. Prüf- und Zahlungsfristen

Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb von 45 Tagen an die .................... Name der Bank in .................... Ort, IBAN-Nr. .................... IBAN-Nr.. Die Prüfungsfrist ist darin eingeschlossen. Die Schlussrechnung wird nach Abschluss der ....................-tägigen bei umfangreichen Arbeiten im PV und im WV eine verlängerte Frist vereinbaren (Art. 154 Abs. 2 der SIA-Norm 118) Prüfungsfrist fällig.

1. Sicherheitsleistungen
	1. Vereinbarte Sicherheitsleistungen

Die Unternehmung leistet dem Bauherrn folgende Sicherheiten:

**Für die Erfüllung des Vertrags** gewährt die Unternehmung dem Bauherrn als Sicherheit ein Barrückbehalt gemäss Art. 149 der SIA-Norm 118. Der Rückbehalt beträgt 5.00 % des Leistungswerts, höchstens aber CHF 2 000 000 exkl. MWST Der Rückbehalt gemäss Art. 152 der Norm SIA 118 wird erst zur Zahlung fällig, wenn die Unternehmung nebst den in Art. 152 genannten drei Voraussetzungen die vertraglich geschuldeten Dokumente abgegeben hat.

**Für Vorauszahlungen** leistet die Unternehmung eine Leistungsgarantie gemäss Art. 111 OR im Betrag der Vorauszahlungssumme, für die Dauer ab Vertragsabschluss bis die Gegenleistung für die Vorauszahlung erbracht worden ist. Die Sicherheit ist dem Bauherrn unmittelbar vor der Vorauszahlung zu übergeben.

**Für die Haftung wegen Mängeln nach Art. 181 SIA-Norm 118** leistet die Unternehmung eine Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR, sofern die Totalsumme der vom Bauherrn zu leistenden Vergütung CHF 50 000 exkl. MWST übersteigt. Der Haftungsbetrag beträgt 5.00 % der vom Bauherrn zu leistenden Vergütung, höchstens aber CHF 2 000 000. Die Sicherheit ist für die Dauer von 5 Jahren seit Abnahme zu leisten und dem Bauherrn mit der Schlussabrechnung zu übergeben.

* 1. Leistungs-, Anzahlungs- und Gewährleistungsgarantien

Die vereinbarten Sicherheitsleistungen sind mit einer unwiderruflichen sowie auf erstes Verlangen des Bauherrn zahlbaren Garantie einer erstklassigen Bank oder Versicherungsgesellschaft zu erbringen.

Diese Garantien dienen zu jedem Zeitpunkt der Sicherstellung sämtlicher Rechte des Bauherrn aus diesem Vertrag, insbesondere auch der Absicherung sämtlicher Mängelrechte des Bauherrn sowie der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Unternehmung gegenüber allfälligen Subunternehmern und Lieferanten.

Die Leistungsgarantie wird im Zeitpunkt der Wirksamkeit der vereinbarten Sicherheitsleistung für die Haftung wegen Mängeln (Ziffer 5.1) abgelöst.

1. Fristen und Termine

Für die Vertragserfüllung der Unternehmung gelten die folgenden Fristen bzw. Termine, bei deren Nichteinhaltung sie ohne weiteres in Verzug kommt, sofern der Bauherr seinen Pflichten und die Bauleitung den Pflichten nach Art. 94 der SIA-Norm 118 nachgekommen sind:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Termin |
| Baubeginn: | .................... |
| ....................: Zwischentermine | .................... |
| Bauvollendung: | .................... |
| Räumung der Baustelle: | .................... |
| Übergabe Baudokumentation: | .................... |

Der Bauherr koordiniert die Erbringung von Leistungen der Nebenunternehmungen und des Planerteams nach dem jeweils geltenden Bauprogramm. Auch wenn ein schnellerer oder anderweitig optimierter Baufortschritt möglich wäre, darf die Unternehmung nicht erwarten, dass Leistungen von Nebenunternehmungen oder Mitwirkungshandlungen des Bauherrn (Planlieferungen etc.) früher, später oder in anderer Sequenz erbracht werden als nach diesem Bauprogramm.

1. Ansprechstellen

**Bauherr**

Name und Adresse:

....................

E-Mail: Telefon:

.................... ....................

**Bauleitung**

Name und Adresse:

....................

E-Mail: Telefon:

.................... ....................

**Unternehmung**

Name und Adresse:

....................

E-Mail: Telefon:

.................... ....................

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen der Unternehmung, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsschluss nur mit Zustimmung des Bauherrn ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdetails, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

1. Umfang der Vertretungsbefugnis der Bauleitung

(Änderungen gegenüber der SIA-Norm 118)

Der Bauherr wird gemäss Art. 33 ff. der SIA-Norm 118 durch die Bauleitung vertreten. Davon ausgenommen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Bauherr gegenüber der Unternehmung ausdrücklich vorbehält:

* Vertragsänderungen, die keine Bestellungsänderungen sind
* Bestellungsänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind
* Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen
* Anerkennung der Rechnungen inkl. Schlussabrechnung (Änderung von Art. 154 Abs. 3 der SIA-Norm 118).
* Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen des vollendeten Werks oder von in sich geschlossenen vollendeten Werkteilen

Die Anerkennung der Ausmasse (vgl. Art. 142 Abs. 1 der SIA-Norm 118) und die Unterzeichnung der Regierapporte (vgl. Art. 47 Abs. 2 der SIA-Norm 118) durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanerkennung des Bauherrn dar.

Die Bauleitung ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu CHF 5000 im Einzelfall (exkl. MWST) selbständig zu vergeben.

1. Bestellungsänderungen des Bauherrn/Nachträge

(Ergänzung von Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 der SIA-Norm 118)

Stellt eine Weisung des Bauherrn oder die Abgabe geänderter Pläne nicht eine Konkretisierung der ursprünglich vereinbarten Leistung, sondern eine Bestellungsänderung dar, so macht der Bauherr die Unternehmung darauf ausdrücklich aufmerksam.

Unterbleibt ein solcher Hinweis, ist die Unternehmung aber der Auffassung, eine ihr erteilte Weisung oder die ihr übergebenen, geänderten Pläne stellten eine Bestellungsänderung dar, so teilt sie dies dem Bauherrn vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich mit. In jedem Fall zeigt die Unternehmung dem Bauherr schriftlich an, wenn die Bestellungsänderung ihrer Meinung nach eine erhebliche Anpassung der Vergütung und/oder der vertraglichen Fristen zur Folge hat. Die Unternehmung klärt den Bauherrn vor Arbeitsbeginn über die ungefähren kostenmässigen, betrieblichen und terminlichen Folgen auf, soweit sie diese tatsächlich erkennt oder nach den Umständen erkennen muss. Die Unternehmung offeriert dem Bauherrn vor Arbeitsbeginn die Mehr- oder Minderkosten, spätestens aber innert Monatsfrist nach Arbeitsbeginn.

Nachtragsofferten werden von der Bauleitung innert Monatsfrist geprüft. Allfällige Differenzen sind in einer gemeinsamen Besprechung Bauleitung/Unternehmung zu bereinigen. Auf Antrag der Bauleitung entscheidet der Bauherr wiederum innert Monatsfrist über Genehmigung bzw. Abweisung der Nachtragsofferte.

Ist zwischen den Vertragsparteien strittig, ob es sich um eine Bestellungsänderung im Sinne von Art. 84 der SIA-Norm 118 handelt und/oder ist vor Beginn einer zusätzlichen Arbeitsleistung der Nachtragspreis noch offen, verpflichtet sich die Unternehmung, die Arbeiten trotzdem auszuführen. Ein solcher Umstand begründet in keinem Fall einen Anspruch auf eine Fristerstreckung nach Art. 96 der SIA-Norm 118.

Wird innert zweier Monate keine Einigung gefunden, kann der vom Bauherrn gemäss Art. 87 Abs. 3 der SIA-Norm 118 einseitig und provisorisch festgelegte Nachtragspreis in Rechnung gestellt werden.

1. Ungünstige Witterungsverhältnisse

(Präzisierung von Art. 60 Abs. 2 der SIA-Norm 118)

Nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckte, aber nach Gesamtarbeitsvertrag zu bezahlende Entschädigungen an die Arbeitnehmenden sind im Angebot einzurechnen.

1. Subunternehmungen/Lieferantinnen und Lieferanten
	1. Überbindung beigezogener Subunternehmung

Der Bauherr nimmt zur Kenntnis, dass die Unternehmung zur Realisierung des Projekts die folgenden Unternehmungen beiziehen wird:

* ....................

Die Unternehmung verpflichtet die beigezogenen Subunternehmungen vertraglich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 12 IVöB (Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Melde- und Bewilligungspflicht nach Bundesgesetz über die Schwarzarbeit sowie Lohngleichheit von Frau und Mann). Zudem verlangt sie von den von ihr beigezogenen Subunternehmungen insbesondere die Nachweise der vollständigen Bezahlung von fälligen gesetzlichen Sozialabgaben und Versicherungsbeiträgen, der übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und/oder Rahmenarbeitsverträgen sowie der Steuern. Weiter fordert sie von diesen den Nachweis, wonach gegen diese Unternehmen keine Pfändungs- oder Konkursverfahren laufen und keine nicht verjährten Verlustscheine bestehen. Sie stellt ferner sicher, dass die von ihr beigezogenen Subunternehmungen auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten. Sie verpflichtet die beigezogenen Subunternehmungen auf die Einhaltung der Vorgaben der am Ort der Leistung massgeblichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, der Geheimhaltung, des Datenschutzes und -sicherheit sowie des Schutzes der Informatikmittel vor Cyberangriffen und der Meldepflicht im Ereignisfall.

* 1. Direktzahlung an Subunternehmung

(Ergänzung von Art. 29 Abs. 1 der SIA-Norm 118 [2013])

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Unternehmung, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Unternehmung und Subunternehmung/Lieferanten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, kann der Bauherr nach vorheriger Anhörung der Beteiligten eine Subunternehmung oder einen Lieferanten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten der Unternehmung/Lieferanten hinterlegen; beides mit befreiender Wirkung gegenüber der Unternehmung. In jedem Fall gibt der Bauherr der Unternehmung davon schriftlich Kenntnis.

1. Vollendung des Werks/gemeinsame Prüfung

(Änderung von Art. 158 Abs. 1 und Ergänzung von Art. 158 Abs. 3 der SIA-Norm 118 [2013])

Die Unternehmung hat die Vollendung des ganzen Werks auch dann der Bauleitung anzuzeigen, wenn der Bauherr dieses (z. B. zum Weiterbau) in Gebrauch nimmt.

Der Bauherr ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Behebung der festgestellten Mängel vor Beginn der Rüge- und Verjährungsfrist zu verlangen. Die Vorschriften von Art. 169 der Norm SIA 118 gelten sinngemäss. Der Abschluss der Verbesserungen gemäss Art. 161 Abs. 3 der Norm SIA 118 ist dem Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

Über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung ist auch dann ein Protokoll zu erstellen, wenn keine Mängel festgestellt worden sind.

In Abweichung von Art. 179 Abs. 2 der Norm SIA 118 haftet die Unternehmung für verdeckte Mängel, sofern sie vom Bauherrn innerhalb von 60 Tagen nach der Entdeckung gerügt werden.

1. Versicherungen
	1. Bauwesenversicherung des Bauherrn

|  |
| --- |
|[ ]  Der Bauherr hat für das vorliegende Objekt keine Bauwesenversicherung abgeschlossen. |
|[ ]  Der Bauherr hat für das vorliegende Objekt eine Bauwesenversicherung abgeschlossen.Die Unternehmung beteiligt sich an der Prämie mit ….. %Anteilmässig etc. vom Gesamtrechnungsbetrag (vgl. Ziffer 3.1); sie hat pro versichertes Schadenereignis einen Selbstbehalt von CHF .................... zu tragen. |

* 1. Betriebshaftpflichtversicherung der Unternehmung

Die Unternehmung bzw. die Arbeitsgemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR) erklärt, für die Dauer des Auftrags folgende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrags aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Bauherrn auf Verlangen vorzulegen.

Diesem Vertrag ist ein Versicherungsnachweis der Versicherungsgesellschaft beizulegen, aus welchem sich ergibt, dass die Unternehmung bzw. die Arbeitsgemeinschaft bei Arbeitsbeginn über eine Versicherungsdeckung verfügt.

Falls unterschiedliche Versicherungsgesellschaften für Grund- und Zusatzversicherungen, nachfolgend beide aufführen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft: .................... | Policen-Nr.: | .................... |
| Selbstbehalt pro Schadenereignis | CHF | .................... |

* + 1. Grundversicherung

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|[ ]  Personen- und Sachschäden | CHF | .................... | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie |

* + 1. Zusatzversicherungen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|[ ]  Reine Vermögensschäden | CHF | .................... | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie |
|[ ]  Ermittlungs- und Behebungskosten von Sachschäden | CHF | .................... | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie |
|[ ]  Aufräumungs- und Schadensuchkosten | CHF | .................... | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie |
|[ ]  .................... | CHF | .................... | pro Ereignis bzw. Einmalgarantie |
|[ ]  Die Unternehmung erklärt, folgende projektspezifischen Risiken zusätzlich versichert zu haben:z. B. Versicherung betreffend Cybersicherheit und Datensicherheit..................... |

1. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Die Unternehmung verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Melde- und Bewilligungspflicht nach Bundesgesetz über die Schwarzarbeit sowie Lohngleichheit von Frau und Mann. Zudem erbringt sie die Nachweise der vollständigen Bezahlung von fälligen gesetzlichen Sozialabgaben und Versicherungsbeiträgen, der übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und/oder Rahmenarbeitsverträgen sowie der Steuern. Weiter weist sie nach, dass gegen ihr Unternehmen kein Pfändungs- oder Konkursverfahren laufen und keine nicht verjährten Verlustscheine bestehen. Sie verpflichtet sich auf die Einhaltung der Vorgaben der am Ort der Leistung massgeblichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie der Geheimhaltung.

Zieht die Unternehmung zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat sie diese schriftlich zu verpflichten, die vor-genannten Vorgaben ebenfalls einzuhalten und sie allfälligen weiteren Subunternehmungen ebenfalls zu überbinden. Sie beachtet beim Beizug Dritter ihre Sorgfaltspflichten, welche ihr durch Art. 5 des Entsendegesetzes (EntsG, SR 823.20) sowie Art. 8b und 8c der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV, SR 823.201) auferlegt werden.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet die Unternehmung dem Bauherrn pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Betrags der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 50 000 je Fall.

1. Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Unternehmung dem Bauherrn eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme gemäss Ziffer 3.1, mindestens CHF 3 000 je Verstoss.

Die Unternehmung nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zu einer Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen durch den Bauherrn führen kann.

1. Unzulässige Wettbewerbsabreden

Im Fall von unzulässigen Wettbewerbsabreden schuldet die Unternehmung dem Bauherrn eine Konventionalstrafe gemäss Artikel 5 IVöBV[[1]](#footnote-1) im Umfang von 10 % der Vertragssumme gemäss Ziffer 3.1.

1. Schutz der Informatikmittel vor Cyberangriffen und Meldepflicht im Ereignisfall

Unter einem Cyberangriff wird jede unautorisierte oder böswillige Handlung verstanden, die darauf ab-zielt, die digitalen Systeme oder Daten der Unternehmung zu beschädigen, zu stören oder unautorisierten Zugriff darauf zu erlangen.

Die Unternehmung verpflichtet sich, ihre Informatikmittel (d. h. Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich Anwendungen, Informationssysteme und Datensammlungen sowie Einrichtungen, Produkte und Dienste, die zur elektronischen Verarbeitung von Informationen dienen) mit potentieller Berührung zum vorliegenden Vertragsgegenstand nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vor Cyberangriffen angemessen zu schützen.

Im Falle eines nicht erfolgreich abgewehrten Cyberangriffs ist die Unternehmung verpflichtet, der An-sprechstelle des Bauherrn (vgl. Ziffer 7) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme des Angriffs, zu informieren. Diese Benachrichtigung soll eine Beschreibung des Vorfalls, das Ausmass der Beeinträchtigung und die ergriffenen oder geplanten Gegenmassnahmen umfassen.

Die Unternehmung verpflichtet sich, unverzüglich alle erforderlichen Massnahmen zur Begrenzung und Behebung des Schadens zu ergreifen. Beide Parteien kooperieren, um die Auswirkungen des Cyberangriffs zu minimieren.

1. Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der am Ort der Leistungserbringung anwendbaren schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung an-fallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

Werden der Unternehmung im Rahmen der Vertragserfüllung besonders schützenswerte Daten der Bau-herrschaft zur Verfügung gestellt, so ist die Unternehmung verpflichtet, diese nach Beendigung des Vertrags auf Primär- wie auch auf Sekundärmedien (Test- oder Backup-Medien etc.) unwiderruflich zu löschen bzw. zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung der Daten hat spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrags und nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Sie wird dem Bauherrn auf Anfrage schriftlich bestätigt. Unterliegt die Unternehmung einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, so hat die Löschung oder Vernichtung der dieser Aufbewahrungspflicht unterstehenden Daten spätestens innert 6 Monaten nach deren Ablauf zu erfolgen.

Ein allfälliges Recht des Bauherrn zur Auditierung der Sicherheitsmassnahmen der Unternehmung betreffend Datenschutz und Datensicherheit bildet Gegenstand einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

1. Besondere Vereinbarungen
	1. Schlüsselpersonal

Als Schlüsselpersonen gelten: Technischer Leiter, Baustellenchef, Bauführer und Polier(e). Der Bauherr hat in begründeten Fällen das Recht, den Einsatz von Schlüsselpersonen auf der Baustelle begründet abzulehnen oder die Auswechslung von Schlüsselpersonen zu verlangen.

Die Schlüsselpersonen sowie die Ansprechstelle sind vor der Vertragsunterzeichnung durch die Unternehmung zu benennen. Ändert die Ansprechstelle oder deren Kontaktdetails, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

* 1. Werkleitungen

(Änderung von Art. 5 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 und Art. 110 Abs. 1 der SIA-Norm 118)

Die Werkleitungspläne, welche die Bauleitung der Unternehmung überreicht hat, dienen nur der generellen Übersicht. Die Unternehmung hat sich über die genaue Lage und den Zustand der bestehenden Werkleitungen beim Werkleitungseigentümer bzw. bei der Werkleitungseigentümerin zu informieren und sie sich an Ort und Stelle markieren zu lassen. Nötigenfalls hat sie geeignete Sicherungsmassnahmen zu treffen. An kritischen Punkten und bei unklarer Lage einer Werkleitung sind mit dem Einverständnis der Bauleitung Sondierschlitze auszuheben. Verletzt die Unternehmung ihre Sorgfalts-, Anzeige- und Abmahnungspflicht, haftet sie für Schäden an Werkleitungen während den Bauarbeiten.

* 1. Ver- und Entsorgung

(Änderung von Art. 129 und Art. 133 Abs. 1 der SIA-Norm 118)

Die Versorgung mit Elektrizität, Trink- und Brauchwasser, Kommunikationsmitteln sowie die Entsorgung von Abwasser ist Sache der Unternehmung.

* 1. Qualitätssicherung

(Ergänzung von Art. 139 Abs. 3 und Art. 166 Abs. 4 der SIA-Norm 118)

Wird die Unternehmung mit der Durchführung der Qualitätssicherungsmassnahmen, zu denen sie verpflichtet ist, ohne Zutun des Bauherrn säumig, so setzt ihr der Bauherr eine angemessene Frist zur Abhilfe. Nach ergebnislosem Ablauf der angesetzten Frist ist der Bauherr berechtigt, die entsprechenden Massnahmen künftig auf Kosten und Gefahr der Unternehmung entweder selber auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Wiederholen sich Qualitätsabweichungen, die offenbar auf gleichen oder gleichartigen Ursachen beruhen, so ist der Bauherr berechtigt, die betreffenden Arbeiten auf Kosten und Gefahr der Unternehmung einstellen zu lassen, bis die Ursache(n) gefunden und behoben ist (sind). Die Befugnisse des Bauherrn, bei gegebenen Voraussetzungen nach Art. 366 Abs. 2 OR vorzugehen, bleiben unberührt.

Die vertraglich vorgesehenen Qualitätssicherungsmassnahmen und deren pflichtgemässe Durchführung befreien die Unternehmung nicht von ihrer Mängelhaftung. Ein Werkmangel gilt in jedem Fall als von der Unternehmung verschuldet und es liegt grundsätzlich kein Selbstverschulden des Bauherrn vor, wenn der Werkmangel bei pflichtgemässer Durchführung der vereinbarten Qualitätssicherungsmassnahmen vermeidbar gewesen wäre. Die Unternehmung hat auch für einen allfälligen Mangelfolgeschaden einzustehen sowie die Prüfkosten und Zusatzkosten für die Bauleitung zu tragen.

* 1. Ausmasse

Ergänzung von Art. 142 und Änderung von Art. 144 Abs. 3 der SIA-Norm 118)

Bauleitung und Unternehmung ermitteln gemeinsam, fortlaufend und zeitgerecht (möglichst innert Monatsfrist) die Ausmasse und anerkennen sie gegenseitig durch Unterzeichnen der Massurkunden. Entgegen Art. 144 Abs. 3 SIA-Norm 118 werden keine vorläufigen Ausmasse akzeptiert. Die Unternehmung wird im Übrigen auf das Kap. «Ausmassvorschriften für Akkordarbeiten» gemäss den besonderen Bestimmungen zum Werkvertrag (Dokument B) hingewiesen.

Wird die Unternehmung säumig im Sinne von Art. 142 Abs. 3 der SIA-Norm 118, schuldet die Unternehmung dem Bauherrn eine Konventionalstrafe in der Höhe von pauschal CHF .....................Frankenbetrag einsetzen Dies entspricht ca. 1 % der Vergütung netto, inkl. MWST, gemäss Ziff. 3.1, jedoch max. CHF 50 000).

Bei Differenzen beim definitiven Ausmessen ist unverzüglich die Projektleitung des Bauherrn zu informieren. Wird innert zweier Monate keine Einigung gefunden, kann der Bauherr einseitig ein provisorisches Ausmass bestimmen, welches in Rechnung gestellt werden kann.

* 1. Rapportwesen

(Ergänzung von Art. 36 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 der SIA-Norm 118)

Die Unternehmung händigt der Bauleitung jeweils innert 7 Tagen eine unterzeichnete Kopie der Tagesrapporte mit Angaben über die Zahl und Funktion der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, der für den Arbeitsfortschritt unmittelbar massgebenden Baumaschinen und über die ausgeführten Arbeiten aus.

Die Unternehmung händigt der Bauleitung jeweils innert 7 Tagen die täglich anzufertigenden und unterzeichneten Regierapporte aus. Im Rapport werden Zahl und Funktion der Arbeiter, Maschinenstunden, Arbeitsstunden, Materialverbrauch usw. sowie Angaben über die geleistete Arbeit aufgeführt.

* 1. Rüge- und Verjährungsfristen

(Änderung von Art. 157 Abs. 2 und Art. 172 Abs. 1 und 2 der SIA-Norm 118)

Die Rügefrist im Sinne von Art. 172 SIA-Norm 118 beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Bauabnahme.

Für bestimmte Leistungen (z. B. Fahrbahnübergänge, Korrosionsschutz, Lärmschutzelemente, Passive Schutzeinrichtungen, Oberflächenschutz etc.) können andere Rügefristen vereinbart werden.

Sowohl die Rüge- als auch die Verjährungsfrist für Mängelrechte des Bauherrn beginnen für jeden Mangel eines bereits abgenommenen Werkteils erst mit der Abnahme des gesamten Werks zu laufen.

* 1. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den direkt betroffenen Privaten, den Behörden und den Medien, in Referaten und Fachliteratur im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt sind vorgängig mit der Oberbauleitung des Bauherrn abzusprechen. Die Veröffentlichungen von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objekts bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bauherrn.

* 1. Immaterialgüterrecht und lauterkeitsrechtliche Ansprüche

Wird der Vertrag vor allem aus Gründen aufgelöst, welche im Verantwortungsbereich der Unternehmung liegen, ist der Bauherr berechtigt, die Arbeitsergebnisse selber oder unter Beizug Dritter weiterzubearbeiten und abzuändern.

1. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

1. Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts. Das Bestellungsänderungsrecht des Bauherrn bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

1. Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.

Wird kein Streitschlichtungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Vermittlers einigen oder scheitert die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz des Bauherrn in Bern.

1. Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

1. Unterschriften

|  |
| --- |
| **Der Bauherr:** (seitens TBA ist die Doppelunterschrift PL und KrOI/AL nötig, wenn der Schwellenwert des Einladungsverfahrens erreicht ist (Art. 11 Bst. b OÖBV)) |
| .................... |
|  |
| Datum: .................... (bei digitaler Signatur ist das Datum zu streichen, da dieses im Zeitstempel ersichtlich ist. Entweder unterschreiben alle digital oder alle physisch. Der PL erkundigt sich vorgängig, ob der Beauftragte über eine qualifizierte elektronische Signatur, verbunden mit einem qualifizierten Zeitstempel (vgl. Art. 14 Abs. 2bis OR) verfügt.) |
|  |
| Brigitte Kerényi |  | Brigitte Kerényi |
| Funktion (PL) |  | Leiterin Sekretariat und Dienste (KrOI, AL) |

(Sofern keine ARGE gebildet wurde, den nachfolgenden Text und die nicht benötigten Unterschriftsfelder löschen.)

Die unterzeichnenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

* erklären, dass sie für die Vertragserfüllung solidarisch haften;
* bestätigen, dass die federführende Unternehmung die ARGE gegenüber dem Bauherrn bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an diese Firma als gültige Zustellung an die ARGE anerkennen;
* bestätigen, dass die vom Bauherrn auf den Zahlungsort gemäss Ziff. 4.2 hiervor geleisteten Zahlungen befreiende Wirkung haben.

|  |
| --- |
| **Die Unternehmung:** |
| .................... |
|  |
| Datum: .................... (bei digitaler Signatur ist das Datum zu streichen, da dieses im Zeitstempel ersichtlich ist.) |
|  |
| Name .................... |  | Name .................... |
| Funktion .................... |  | Funktion .................... |
|  |
| **Die Bauleitung hat von diesem Vertrag Kenntnis genommen:** |
| .................... |
|  |
| Ort/Datum: ...................., .................... |
|  |
| Name .................... |  | Name .................... |
| Funktion .................... |  | Funktion .................... |

1. Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.21) [↑](#footnote-ref-1)